



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.345/3
vom 6. November 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Anerkennung der deutschen
Gebärdensprache‘

Am 1. Oktober 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 23. Oktober 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, Präsident, Peter SOURBRON und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. November 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die Deutsche Gebärdensprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als eigenständige Sprache anzuerkennen (Artikel 1 des Vorentwurfs) und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ermächtigen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch der Deutschen Gebärdensprache zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern, u.a. durch Sensibilisierungsmaßnahmen zu bezuschussen und durch die Kenntnis und die Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache sowie die gleichberechtigte Teilhabe deren Nutzer zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern (Artikel 2 des Vorentwurfs).

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Aufgrund des wesentlichen Zusammenhangs zwischen der Deutschen Gebärdensprache und der kulturellen Identität der Gehörlosen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der weiten, evolutiven Auslegung, die kulturellen Angelegenheiten zu geben ist, kann man betrachten, dass der Vorentwurf sich auf die kulturelle Angelegenheit „der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ bezieht, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und Artikel 130 § 1 Nr. 1 der Verfassung zuständig ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2

4. Der Vorentwurf fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘. Die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Vorentwurfs muss infolgedessen mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere mit dessen Artikeln 10 und 11, vereinbar sein.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

5. Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Vorentwurfs ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, „Ausführungsbestimmungen“ festzulegen, um u.a. „die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzer der Deutschen Gebärdensprache an der Gesellschaft zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern“. Die „gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ ist als Leitlinie für die an die Regierung erteilte Ermächtigung zu vage und zu unpräzise. Es steht dem Dekretgeber zu, diese Ermächtigung genauer zu definieren und gegebenenfalls genau zu bestimmen, von welchen Dekretbestimmungen abgewichen werden kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY